



Bundesnetzagentur

Bonn, 8. September 2021

Amtsblatt 17

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
Telekommunikation		
65	Wiederzuteilung von Ortsnetzziffernummern, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 für mehr als 180 Tage abgeschaltet werden	1123
Energie		
66	Aufteilung der Stimmrechte unter den Übertragungsnetzbetreibern gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement - AZ 622-21-010	1127
67	Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der gemeinsamen Bestimmungen für die Nominierung physikalischer Übertragungsrechte der Übertragungsnetzbetreiber der Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, Tschechischer Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien gemäß Art. 36 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität - AZ 622-21-011	1129

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
Telekommunikation		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
237	§ 57 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG (in der Fassung vom 01.12.2021): Veröffentlichung eines Entwurfs einer Allgemeinverfügung zur Konkretisierung der unbestimmten Begriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ bei Festnetz-Breitbandanschlüssen; Anhörung sowie Veröffentlichung eines Entwurfs einer Handreichung bezüglich eines Überwachungsmechanismus zum Nachweis von „erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit“ bei Festnetz-Breitbandanschlüssen gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG (in der Fassung vom 01.12.2021); Anhörung	1130
238	TKG §§ 23 Abs. 1 i. V. m. § 5; Standardangebot für die Mobilfunkterminierung im Netz der Telekom Deutschland GmbH.....	1131
239	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG); Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen..	1131

Mit-Nr.		Seite
240	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG); Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen..	1131
241	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; NetAachen GmbH	1132
242	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH	1132
243	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; M-net Telekommunikations GmbH.....	1132
244	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH	1132
245	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; STADTWERKE FLENSBURG GMBH	1132
246	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; Glasfaser Bochum GmbH & Co. KG	1132
247	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen.....	1133

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

248	§ 29 Abs. 1 EnWG, § 30 Abs. 1 Nr. 9 und 10 StromNEV; Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung des Regulierungsrahmens für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen	1134
249	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/019.....	1134
250	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/033.....	1134
251	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/044.....	1135
252	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/056.....	1135
253	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich; hier: Einstellung eines Verfahrens	1135
254	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich; hier: Einstellung eines Verfahrens	1135
255	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich; hier: Einstellung eines Verfahrens	1135
256	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich; hier: Einstellung eines Verfahrens	1136
257	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich; hier: Einstellung eines Verfahrens	1136
258	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich; hier: Einstellung eines Verfahrens	1136
259	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich; hier: Einstellung eines Verfahrens	1136

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 65/2021

Wiederzuteilung von Ortsnetzzurufnummern, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 für mehr als 180 Tage abgeschaltet werden

Die Zuteilung und die Nutzung von Ortsnetzzurufnummern sind geregelt in der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ (Amtsblatt 9/2006 vom 10.05.2006).

Nach Anlage 2 Tabellenzeile 1 entfällt die abgeleitete Zuteilung einer Rufnummer, wenn ein Netzzugang ohne Anbieterwechsel aufgehoben wird.

Nach Abschnitt 8.6 ist eine Wiederzuteilung an den vormaligen Teilnehmer in vielen Fällen nur innerhalb von sechs Monaten zulässig.

Der Abschnitt 8.4 enthält folgende Regelung:

Wird eine portierte Rufnummer der Klasse 4 [d. h. aus einem originär zugeteilten Rufnummernblock] frei (Kündigung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz ohne weitere Portierung), muss sie an den originären Zuteilungsnehmer zurückgegeben werden. Die Rückgabe soll erst drei Monate nach dem Wirksamwerden der Kündigung erfolgen, damit dem bisherigen Anbieter innerhalb dieser Frist eine Wiederzuteilung an den bisherigen Kunden möglich ist. Solange die Rufnummer nicht zurückgegeben ist, kann sie zu einem anderen Anbieter portiert werden. Eine abgeleitete Zuteilung an andere Teilnehmer darf erst nach der Rückgabe und nur durch den originären Zuteilungsnehmer erfolgen.

Für die Ortsnetzbereiche (ONB)

ONB	Ort
2204	Bensberg
2205	Rösrath
2225	Meckenheim Rheinl
2226	Rheinbach
2235	Erfstadt
2236	Wesseling Rheinl
2251	Euskirchen
2252	Zülpich
2253	Bad Münstereifel
2254	Weilerswist
2255	Euskirchen-Flamersheim
2256	Mechernich-Satzvey
2257	Reckerscheid



ONB	Ort
2262	Wiehl
2402	Stolberg Rheinl
2403	Eschweiler Rheinl
2409	Stolberg-Gressenich
2421	Düren
2441	Kall
2444	Schleiden-Gemünd
2445	Schleiden Eifel
2446	Heimbach Eifel
2486	Nettersheim
2641	Bad Neuenahr-Ahrweiler
2642	Remagen
2643	Altenahr
2647	Kesseling
2694	Wershofen
2695	Insul
2697	Blankenheim-Ahrhütte
6525	Irrel
6551	Prüm
6553	Schönecken
6554	Waxweiler
6591	Gerolstein

gilt abweichend von den Regelungen der Verfügung 25/2006 bis zum 30.09.2026 Folgendes:

1. Wenn

- a) ein Vertrag über einen Netzzugang beendet oder ruhend gestellt wird, weil der Netzzugang infolge der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 nicht mehr nutzbar ist, und
- b) der Zuteilungsnehmer seinem Anbieter gegenüber erklärt, dass er bis spätestens 30.09.2026 für denselben Ort oder an einem anderen Ort im selben ONB einen Netzzugang neu beauftragen will bzw. den ruhendgestellten Vertrag wiederaufleben lassen will,

kann der Anbieter die für den Netzzugang zugeteilten Rufnummern für den Teilnehmer bis zum 30.09.2026 reservieren.

Das Vorliegen der Voraussetzung a) wird durch den Anbieter festgestellt. Bezüglich der Voraussetzung b) reicht die Erklärung durch den Teilnehmer.

2. Bei Rufnummern, die gemäß Ziffer 1 reserviert sind, ist eine Wiedertzuteilung gemäß Abschnitt 8.6 Tabellenzeilen 2 bis 4 bis zum 30.09.2026 zulässig.



3. Sollte es sich bei den Rufnummern gemäß Ziffer 1 um portierte Rufnummern handeln, sind diese erst zum 30.09.2026 gemäß Abschnitt 8.4 an den originären Zuteilungsnehmer zurückzugeben – sofern sie nicht vorher an den bisherigen abgeleiteten Zuteilungsnehmer wiederzuteilt wurden.
4. In Jahresberichten nach Abschnitt 8.3.2, Halbjahresmeldungen nach Abschnitt 8.3.3 und bei Berechnungen des Nutzungsgrades nach Anlage 4 des Zuteilungsverfahrens (Amtsblattmitteilung 163/2006) sind gemäß Ziffer 1 reservierte Rufnummern wie abgeleitet zugeteilte Rufnummern zu behandeln.
5. Alternativ zur Reservierung gemäß Ziffer 1 dürfen Anrufe bei den Ortsnetzzufnummern des Teilnehmers bis zum 30.09.2026 auf einen Mobilfunkanschluss des Teilnehmers weitergeleitet werden. In diesem Fall gilt der Vertrag über den Netzzugang als nicht beendet, sodass das Nutzungsrecht an den Ortsnetzzufnummern nicht entfällt.

Für den Fall, dass es weitere betroffene Ortsnetzbereiche gibt, die in dieser Verfügung enthaltene Frist sich als nicht ausreichend erweist oder sich ein darüberhinausgehender Regelungsbedarf ergibt, beabsichtigt die Bundesnetzagentur, diese Verfügung entsprechend anzupassen.

Begründung

Diese Verfügung beruht auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung [vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist; TNV].

Danach kann die Bundesnetzagentur den Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz [vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist; TKG] dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG erforderlich ist.

Die Verfügung 25/2006 gilt gemäß § 12 TNV in Verbindung mit Punkt 1.1.1 der Anlage zu § 12 TNV als Nummernplan im Sinne der TNV. § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV ist hier daher anwendbar.

In den von der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 betroffenen Ortsnetzbereichen sind die Festnetzanschlüsse vielfach auf längere Zeit nicht nutzbar (wegen der Beschädigung/Zerstörung von Gebäuden und Infrastruktur). Aus diesem Grunde wurden/werden die entsprechenden Anschlussverträge gekündigt bzw. ruhend gestellt. Die bisherigen Teilnehmer haben aber in der Regel ein Interesse daran, die Ortsnetzzufnummern ihrer alten Anschlüsse zu nutzen, sobald diese Anschlüsse wiederhergestellt worden sind, da sie mit den alten Ortsnetzzufnummern identifiziert waren.

Nach den vorgenannten Regelungen der Verfügung 25/2006 würden die Nummernzuteilungen mit der Kündigung bzw. Ruhendstellung der Anschlussverträge aufgrund des zu erwartenden Zeitablaufs endgültig entfallen und insbesondere die kürzerstelligen sog. Altbestandsnummern könnten den vorherigen Teilnehmern nicht wieder zugeteilt werden.

Ein solches Ergebnis erscheint jedoch unangemessen. Diese Verfügung erlaubt daher eine Reservierung und Wiederzuteilung der betroffenen Ortsnetzzufnummern bis zum 30.09.2026. So wird den Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung getragen und zugleich sichergestellt, dass dies im Einklang mit den einschlägigen Zuteilungsbestimmungen geschieht.

Zu den Regulierungszielen nach § 2 Abs. 2 TKG gehört die Gewährleistung, dass es im Bereich der Telekommunikation [...] keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen gibt. Mit dieser Änderung der Verfügung 25/2006 wird sichergestellt, dass alle betroffenen Anbieter gleichermaßen die Möglichkeit zur Reservierung der betroffenen Rufnummern, zu deren Wiederzuteilung an die bisherigen Teilnehmer und zum entsprechenden Vorgehen bei den regulatorischen Berichtspflichten erhalten. Dies verhindert eine etwaige Wettbewerbsverzerrung.



Ferner gehört zu den Regulierungszielen nach § 2 Abs. 2 TKG die Wahrung der Nutzerinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation. Die vorgesehene Maßnahme stellt – unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG – die Interessen der bisherigen Inhaber der Ortsnetzzurufnummern, also der Endnutzer, in den Mittelpunkt, indem die Wiederzuteilung an sie ermöglicht wird, auch wenn die jeweiligen Anschlussverträge gekündigt bzw. über einen längeren Zeitraum ruhend gestellt waren.

Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV genannten Voraussetzungen liegen damit vor.

Diese Maßnahme ist verhältnismäßig, da sie den angestrebten legitimen Zweck erfüllt. Ihre zeitliche Begrenzung ist erforderlich, da andernfalls die von den Änderungen betroffenen Regelungen gänzlich aufgehoben würden, wofür es keinen Anlass gibt. Für die betroffenen Anbieter führt diese Maßnahme zu keinem nennenswerten - regulierungsbedingt - erhöhten Aufwand. Die zum 30.09.2026 gesetzte Frist berücksichtigt, dass die (Wieder-) Herstellung der betroffenen Anschlüsse oftmals einen längeren Zeitraum, ggf. mehrere Jahre, benötigen wird. Sollte sich herausstellen, dass weitere Ortsnetzbereiche betroffen sind, die Fristbestimmung nicht ausreichend ist oder darüberhinausgehender Regelungsbedarf besteht, ist eine Anpassung vorgesehen. Damit wird ein evtl. künftiger Änderungsbedarf ebenfalls berücksichtigt. Etwas nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar. Dieses Vorgehen ist daher insgesamt angemessen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 TNV muss vor Änderungen eines Nummernplans, die nicht bereits vollständig im Nummerierungskonzept beschrieben worden sind, eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden. Die vorliegenden Änderungen sind nicht im Nummerierungskonzept beschrieben. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 2 TNV kann jedoch in Ausnahmefällen von der Durchführung einer Anhörung abgesehen werden. Die vorliegenden Umstände stellen einen Ausnahmefall dar, da es geboten ist, den beteiligten Anbietern und ihren Endkunden so schnell wie möglich Klarheit über die regulatorische Behandlung des Sachverhalts zu verschaffen und ihnen so Rechtssicherheit zu verschaffen. Im Übrigen entstehen für die Beteiligten keine nachteiligen Folgen, im Gegenteil ist zu erwarten, dass sich diese Änderungen nur positiv auswirken. Daher wird auf die vorherige Durchführung einer Anhörung verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Regulierung

Energie

Vfg Nr. 66/2021

AZ 622-21-010

Aufteilung der Stimmrechte unter den Übertragungsnetzbetreibern gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

Die Bundesnetzagentur hat in dem Verfahren 622-21-010 am 2. August 2021 folgendes entschieden:

1. Der Stimmrechtsanteil eines an einer Entscheidung gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement partizipierenden Beteiligten berechnet sich wie folgt:

$$GF(q,r)_{SAIK} = \begin{cases} \frac{\sum_{i=1}^m tKK_{SAIK_i}}{\sum_{j=1}^n tKK_{\ddot{U}NB_j}} & \text{für } q, r > 0 \\ 0 & \text{für } q = 0 \\ 1 & \text{für } r = 0 \end{cases}$$

$$GF_{r\ddot{U}NB} = 1 - GF_{SAIK}$$

$$I_{SAIK}(\ddot{U}NB_x) = \begin{cases} 1, & \text{falls } \ddot{U}NB_x \in SAIK, \\ 0, & \text{falls } \ddot{U}NB_x \notin SAIK \end{cases}$$

$$I_{r\ddot{U}NB}(\ddot{U}NB_x) = \begin{cases} 1, & \text{falls } \ddot{U}NB_x \in r\ddot{U}NB, \\ 0, & \text{falls } \ddot{U}NB_x \notin r\ddot{U}NB \end{cases}$$

$$SRA_{\ddot{U}NB_x} = (GF(q,r)_{SAIK} * I_{SAIK}(\ddot{U}NB_x) + GF_{r\ddot{U}NB} * I_{r\ddot{U}NB}(\ddot{U}NB_x))$$

$$* \frac{Kat_{\ddot{U}NB_x}}{\sum_{k=1}^p Kat_{\ddot{U}NB_k}}$$

<i>GF</i>	Gruppenfaktor
<i>q</i>	Anzahl der stimmberechtigten SAIK in der Region
<i>r</i>	Anzahl der stimmberechtigten rÜNB in der Region
<i>SAIK</i>	Stand-alone Interkonnektor ÜNB
<i>m</i>	Anzahl der ÜNB
<i>n</i>	Anzahl der SAIK
<i>tKK</i>	Thermische Kuppelkapazität
<i>ÜNB</i>	Übertragungsnetzbetreiber; Oberbegriff für SAIK und rÜNB
<i>rÜNB</i>	Regelzonenverantwortliche ÜNB
<i>I</i>	Indikatorfunktion
<i>ÜNB_x</i>	Bestimmter ÜNB _x aus der Gruppe aller ÜNB
<i>SRA</i>	Stimmrechtsanteil
<i>Kat</i>	Betrachtete Kategorie
<i>p</i>	Anzahl der stimmberechtigten ÜNB innerhalb der jeweiligen Gruppe



2. Grundlage für die Ermittlung der thermischen Kuppelkapazität sind die Daten, die auch für die jährliche Datenerfassung im Rahmen des ACER-Market-Monitorings durch die BNetzA im Auftrag von ACER; Blatt "Thermal capacity of interconnectors connecting countries" und ggf. deren Nachfolger herangezogen werden. Grundlage für die Ermittlung der Einwohnerzahl in den Regelzonen der regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber („rÜNB“) sind die Einwohnerzahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes und die geografische Zuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte zu den Regelzonen der rÜNB.
3. Die absoluten Zahlen für die Berechnung der Stimmrechtsanteile und die daraus zu berechnenden Stimmrechtsanteile der einzelnen ÜNB sind der Bundesnetzagentur jährlich zum 1. März in einem gemeinsamen Schreiben der Beteiligten mitzuteilen.
4. Sollte vier Wochen vor einer Entscheidung gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement kein Konsens zwischen den von der Abstimmung betroffenen deutschen ÜNB hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens bestehen, haben diese ÜNB die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unter Darlegung der maßgeblichen Gründe für das Fehlen des Konsenses zu unterrichten.
5. Die Regelungen unter 1. bis 4. gelten ab dem 17. August 2021.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Die vollständige Genehmigung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht: www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren.

Die Bundesnetzagentur stellt das am 25. Mai 2021 eröffnete Verfahren zur Aufteilung der Stimmrechte unter den Übertragungsnetzbetreibern gemäß Art. 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie für Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungsnetz und Art. 5 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb mangels Zuständigkeit ein.



Vfg Nr. 67/2021

AZ 622-21-011

Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der gemeinsamen Bestimmungen für die Nominierung physikalischer Übertragungsrechte der Übertragungsnetzbetreiber der Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, Tschechischer Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien gemäß Art. 36 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

Die Übertragungsnetzbetreiber der Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, Tschechischer Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien haben am 26.08.2021 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Genehmigung der Änderung der gemeinsamen Bestimmungen für die Nominierung physikalischer Übertragungsrechte der Übertragungsnetzbetreiber der Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, Tschechischer Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien gemäß Art. 36 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität gestellt. Es handelt sich um einen Antrag auf Änderung einer bereits von der Beschlusskammer 6 unter dem Aktenzeichen BK6-17-247 am 19.09.2018 genehmigten Methode.

Der Antrag ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht:

www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren.

Die Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Antrags ist möglich bis

[22.09.2021] (Eingang).

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit ausschließlich per E-Mail an EU-Verfahren-622@BNetzA.de. Bitte übersenden Sie Anlagen zur E-Mail im Word-Format (.DOCX) oder im PDF-Format mit druck- und kopierbarem Text.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen.

Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.

[Hinweispapier zu zulässigen Schwärzungen \(Stand 22.03.2019\) \(pdf / 130 KB\)](#)



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 237/2021

§ 57 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG (in der Fassung vom 01.12.2021): Veröffentlichung eines Entwurfs einer Allgemeinverfügung zur Konkretisierung der unbestimmten Begriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ bei Festnetz-Breitbandanschlüssen; Anhörung

sowie

Veröffentlichung eines Entwurfs einer Handreichung bezüglich eines Überwachungsmechanismus zum Nachweis von „erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit“ bei Festnetz-Breitbandanschlüssen gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG (in der Fassung vom 01.12.2021); Anhörung

Das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts“ (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz, nachfolgend TKG (in der Fassung vom 01.12.2021)) enthält in § 57 Abs. 5 eine Kompetenz der Bundesnetzagentur, die in § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG genannten unbestimmten Begriffe der erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit zwischen tatsächlicher und vertraglich zugesicherter Leistung (entsprechend Art. 4 Abs. 1 und 4 Verordnung (EU) 2015/2120 u. a. über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet (im Folgenden: TSM-VO)) nach Anhörung der betroffenen Kreise durch eine Allgemeinverfügung zu konkretisieren.

Die Bundesnetzagentur hat bereits im Jahr 2017 in ihrer Mitteilung Nr. 485/2017 im Amtsblatt Nr. 13/2017 vom 12.07.2017 eine Konkretisierung dieser unbestimmten Begriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ bei Festnetz-Breitbandanschlüssen gemäß Artikel 4 Abs. 4 der TSM-VO vorgenommen.

Nunmehr konkretisiert die Bundesnetzagentur diese Begriffe aufgrund ihrer Kompetenz gemäß § 57 Abs. 5 TKG im Rahmen einer Allgemeinverfügung.

Darüber hinaus stellt die Bundesnetzagentur den Entwurf einer Handreichung bezüglich eines Überwachungsmechanismus zum Nachweis von „erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit“ bei Festnetz-Breitbandanschlüssen gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG zur Konsultation. Der Entwurf beschreibt die wesentlichen Voraussetzungen des Nachweisverfahrens.

Im Rahmen der Anhörung haben alle interessierten Kreise die Gelegenheit, zum Entwurf der Allgemeinverfügung sowie zum Entwurf der Handreichung bezüglich eines Überwachungsmechanismus schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Entwurf der Allgemeinverfügung sowie der Entwurf der Handreichung ist abrufbar unter der Internetseite:

<https://bundesnetzagentur.de/breitbandgeschwindigkeiten>

Es wird gebeten, schriftliche Stellungnahmen – jeweils in deutscher Sprache – bis zum **05.10.2021** an folgende Adresse auf dem Postweg

Bundesnetzagentur
Referat 120
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefax: 0228 14-6117

oder in elektronischer Form an
120-Postfach@bnetza.de

zu senden. Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und/oder personenbezogene Daten enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und/oder ohne personenbezogene Daten bei. Wenn Sie keine geschwärzte Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und/oder personenbezogene Daten enthält und veröffentlicht werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis der Anhörungsverfahren auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden, worauf wiederum auch im Amtsblatt hingewiesen werden wird.

120



Mitteilung Nr. 238/2021

TKG §§ 23 Abs. 1 i. V. m. § 5;

Standardangebot für die Mobilfunkterminierung im Netz der Telekom Deutschland GmbH

Am 23.08.2021 hat die Telekom Deutschland GmbH (TDG) gemäß der Verpflichtung aus Ziff. 6 der am 26.02.2021 in Kraft getretenen angepassten Fassung der Regulierungsverordnung BK3d-20/096 ein Standardangebot für die Mobilfunkterminierung vorgelegt. Dieses soll das aktuelle Standardangebot ersetzen.

Die Beschlusskammer hat ein Standardangebotsverfahren eingeleitet. Für die Überprüfung des vorgelegten Standardangebotes gilt gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 TKG eine Regelfrist von vier Monaten, hier bis zum 23.12.2021.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3h-21/005 geführt.

Das vorgelegte Standardangebot kann auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur eingesehen und heruntergeladen werden.

Die öffentlich-mündliche Verhandlung ist auf den **26.10.2021, 10:00 Uhr**, terminiert. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation beabsichtigt die Beschlusskammer, die Verhandlung als Video- bzw. Telefonkonferenz durchzuführen (§ 5 Abs. 5 Planungssicherungsgesetz). Die erforderlichen Einwahlmöglichkeiten und weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

Stellungnahmen sind unter Angabe des Aktenzeichens BK3k-21-007 **bis zum 01.10.2021** auf dem Postweg oder in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse: BK3-Postfach@BNetzA.de

BK3k-21-007

Mitteilung Nr. 239/2021

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG);

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union hat für nachfolgendes Gerät eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 42 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU durchgeführt:

Angaben zum Gerät:

Produktart: Funkgerät
Gerätetyp: Radiotelefon
Modell: UV-5R 5W HT
Markenzeichen: BAOFENG
Einführer: Agnieszka Bastek Demo Bis, Warschau

Beschreibung des Risikos/des Mangels:

- nicht konform im Bereich der Frequenzablage

- unerwünschte Nebenaussendungen
- die Konformitätserklärung ist fehlerhaft

Die nationalen Wirtschaftsakteure können hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 23 Absatz 5 Nr. 2 EMVG vier Wochen ab der Veröffentlichung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 412
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 412.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

412-4

Mitteilung Nr. 240/2021

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG);

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union hat für nachfolgendes Gerät eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 42 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU durchgeführt:

Angaben zum Gerät:

Produktart: Funkgerät
Gerätetyp: Walkie Talkie
Modell: BF-T3
Markenzeichen: BAOFENG
Einführer: Agnieszka Bastek Demo Bis, Warschau

Beschreibung des Risikos/des Mangels:

- unerwünschte Störaussendungen
- überhöhte Strahlungsleistung
- die CE Kennzeichnung auf dem Gerät ist nicht vorhanden
- die Konformitätserklärung ist fehlerhaft

Die nationalen Wirtschaftsakteure können hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 23 Absatz 5 Nr. 2 EMVG vier Wochen ab der Veröffentlichung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 412
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 412.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

412-4

**Mitteilung Nr. 241/2021**
Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; NetAachen GmbH

Aufgrund von § 41c des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibungen veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link erreichen:

<https://www.netaachen.de/schnittstellenbeschreibung>

423-2

Mitteilung Nr. 242/2021
Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH

Aufgrund von § 41c des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibungen veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link erreichen:

https://www.stadtwerke-bamberg.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Internet/Technische-Information-Einsatz-eigenes-Endgeraet_16062021.pdf

423-2

Mitteilung Nr. 243/2021
Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; M-net Telekommunikations GmbH

Aufgrund von § 41c des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibungen veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link erreichen:

https://www.m-net.de/fileadmin/Service/Downloads/Internet___Telefonie/Schnittstellenbeschreibung_GPON.pdf

423-2

Mitteilung Nr. 244/2021
Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH

Aufgrund von § 41c des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibungen veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link erreichen:

<https://www.netcologne.de/schnittstellenbeschreibung>

423-2

Mitteilung Nr. 245/2021
Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; STADTWERKE FLENSBURG GMBH

Aufgrund von § 41c des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibungen veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link erreichen:

https://www.swfl-glasfaser.de/fileadmin/_assets/pdf_dokumente/pk/5_weitere_produktdetails/5_schnittstellenbeschreibung_web.pdf

423-2

Mitteilung Nr. 246/2021
Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; Glasfaser Bochum GmbH & Co. KG

Aufgrund von § 41c des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibungen veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link erreichen:

http://www.glasfaser-bochum.de/files/643-3-0-4efc/Glasfaser_Bochum_Schnittstellenspezifikation_20210701.pdf

423-2

**Mitteilung Nr. 247/2021****Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);****Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, S. 481), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958), werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrlenkung zum Abruf bereit.

425-7a



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 248/2021

Ankündigung der Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung des Regulierungsrahmens für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen

§ 29 Abs. 1 EnWG, § 30 Abs. 1 Nr. 9 und 10 StromNEV; Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung des Regulierungsrahmens für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben für den Regulierungsrahmen für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen eingeleitet. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-21-060 geführt.

Mitteilung Nr. 249/2021

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/019

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Netzes gegenüber externen Einflüssen (155)“ wird in dem aus den Gründen ersichtlichen Umfang im Hinblick auf die Teilprojekte (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) und (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) genehmigt. Die Teilprojekte (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) und (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) werden teilweise genehmigt. Innerhalb des Teilprojektes (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) wird die (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) und innerhalb des Teilprojektes (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) wird die (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) angelehnt. Hinsichtlich der Teilmaßnahme (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) wird die Investitionsmaßnahme abgelehnt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/019

Mitteilung Nr. 250/2021

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/033

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Transnet-BW GmbH, Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 01.07.2021 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Absicherung gegen szenariobedingte Versorgungsausfälle“ wird in dem aus den Gründen ersichtlichen Umfang im Hinblick auf die Teilprojekte (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) und (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) genehmigt. Hinsichtlich der Teilmaßnahme (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) wird die Investitionsmaßnahme abgelehnt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Ein Kostenentscheid bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/033



Mitteilung Nr. 251/2021

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/044

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 01.07.2021 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmen zum Schutz National Kritischer Infrastrukturen“ wird in dem aus den Gründen ersichtlichen Umfang im Hinblick auf die Teilprojekte (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) und „Autarke mobile Umspannwerke (AMU)“ genehmigt. Hinsichtlich der Teilmaßnahme „Erhöhung Anlagensicherheit“ wird die Investitionsmaßnahme abgelehnt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Ein Kostenentscheid bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/044

Mitteilung Nr. 252/2021

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/056

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 01.07.2021 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 203_1: Umsetzung Sicherungskonzept“ wird in dem aus den Gründen ersichtlichen Umfang im Hinblick auf die Teilprojekte „Zusätzliche (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Transformator, inkl. Errichtung der erforderlichen (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Schaltfelder“, „Vorbereitung für Autarkes mobiles Umspannwerk (AMU)“, „AMU-Beschaffung“ und „AMU-Lager (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)“ genehmigt. Hinsichtlich der Teilmaßnahme „Objektschutz/Anlagenhärtung“ wird die Investitionsmaßnahme abgelehnt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Ein Kostenentscheid bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/056

Mitteilung Nr. 253/2021

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich;

hier: Einstellung eines Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.07.2021 hat die Fluxys Deutschland GmbH, Elisabethstr. 11, 40217 Düsseldorf, den am 29.03.2021 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Incremental Ausbau NEL“ mit dem Aktenzeichen BK4-21-004 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-21-004 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 254/2021

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich;

hier: Einstellung eines Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.07.2021 hat die Fluxys Deutschland GmbH, Elisabethstr. 11, 40217 Düsseldorf, den am 29.03.2021 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Ausbau Verdichterstation Radeland 2“ mit dem Aktenzeichen BK4-21-005 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-21-005 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 255/2021

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich;

hier: Einstellung eines Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.07.2021 hat die Gasunie Deutschland Transport Service GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover, den am 31.03.2021 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Kapazitätsbereitstellung an der Marktraumgrenze zu Dänemark“ mit dem Aktenzeichen BK4-21-011 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-21-011 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

**Mitteilung Nr. 256/2021****Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich;****hier: Einstellung eines Verfahrens**

Mit Schreiben vom 21.07.2021 hat die Gasunie Deutschland Transport Service GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover, den am 31.03.2021 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Incremental Ausbau NEL“ mit dem Aktenzeichen BK4-21-012 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-21-012 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 257/2021**Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich;****hier: Einstellung eines Verfahrens**

Mit Schreiben vom 21.07.2021 hat die Gasunie Deutschland Transport Service GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover, den am 31.03.2021 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Ausbau der Verdichterstation Radeland 2“ mit dem Aktenzeichen BK4-21-015 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-21-015 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 258/2021**Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich;****hier: Einstellung eines Verfahrens**

Mit Schreiben vom 31.03.2021 hat die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, den am 31.03.2020 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Grüngasvariante Netzentwicklungsplan Gas“ mit dem Aktenzeichen BK4-20-048 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-20-048 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 259/2021**Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich;****hier: Einstellung eines Verfahrens**

Mit Schreiben vom 31.03.2021 hat die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen den am 31.03.2020 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Leitung Wesseling – Knapsack“ mit dem Aktenzeichen BK-4-20-049 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-20-049 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung